

Amtsblatt

und Mitteilungsblatt der Großen Kreisstadt Donauwörth

Erscheint nach Bedarf

Nr. 19 Freitag, den 08.05.2020

Tagesordnung der Stadtratssitzung am 12.05.2020 um 17.00 Uhr in der Neudegger Turnhalle

Öffentliche Sitzung

- 1. Eröffnung und Begrüßung
- 2. Vereidigung des neu gewählten Oberbürgermeisters (Art. 27 KWBA, § 38 BeamtStG, Art. 107 Abs. 4 BV)
- 3. Vereidigung der neu gewählten Stadträte und Stadträtinnen (Art. 31 Abs. 4 GO)
- 4. Antrittsrede des Oberbürgermeisters
- 5. Konstituierung der Fraktionen des Stadtrates und Bekanntgabe der Fraktionsvorsitzenden
- 6. Wahl der Stellvertreter/innen des Oberbürgermeisters
- 6.1. Festlegung der Anzahl
- 6.2. Bildung des Wahlausschusses
- 6.3. Wahl
- 6.4. Vereidigung
- 7. Bestellung des Oberbürgermeisters zum Standesbeamten für die Vornahme von Eheschließungen und Begründung von Lebenspartnerschaften
- 8. Bestellung eines/r weiteren stellvertretenden Bürgermeisters/in

Nichtöffentliche Sitzung

Tagesordnung der Stadtratssitzung am 14.05.2020 um 17.00 Uhr in der Neudegger Turnhalle

Öffentliche Sitzung

- 1. Bekanntgaben
- 2. Bildung von Ausschüssen
- 2.1. Benennung der Ausschüsse
- 2.2. Festlegung der Anzahl der Mitglieder
- 2.3. Verteilung der Sitze
- 2.4. Benennung der Mitglieder durch die Fraktionen bzw. Gruppen
- 3. Bildung von Referaten
- 3.1. Benennung der Referate
- 3.2. Benennung der Referenten/innen
- 4. Vertretung der Stadt in diversen Verbänden
 - Schulverband
 - Zweckverband Vereinigte Sparkassen
 - Umlegungsausschuss
 - Zweckverband zur Wasserversorgung der Bayer. Riesgruppe
 - Zweckverband Wasserversorgung Gruppe Neuhof
 - Zweckverband Altisheimer Gruppe
 - Wasser- und Grabenverband Nordheim
- 5. Benennung des Vertreters der Stadt in der Vollversammlung des Bayerischen Städtetages sowie beim Regionalen Planungsverband Augsburg
- 6. Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Stadtentwicklung Donauwörth
- 6.1. Festlegung der Anzahl der Mitglieder
- 6.2. Verteilung der Sitze
- 6.3. Benennung der Mitglieder durch die Fraktionen bzw. Gruppen

Nichtöffentliche Sitzung

Fälligkeit der Realsteuern

Am 15.05.2020 sind zur Zahlung fällig:

die Grundsteuer

-bei vierteljährlicher Zahlungsweise für die Zeit vom 01.04.2020 bis 30.06.2020,

die Gewerbesteuer

-Vorauszahlung für die Zeit vom 01.04.2020 bis 30.06.2020.

Sofern Sie uns kein SEPA-Mandat erteilt haben, bitten wir Sie um pünktliche Überweisung auf eines der nachfolgenden Konten der **Stadt Donauwörth:**

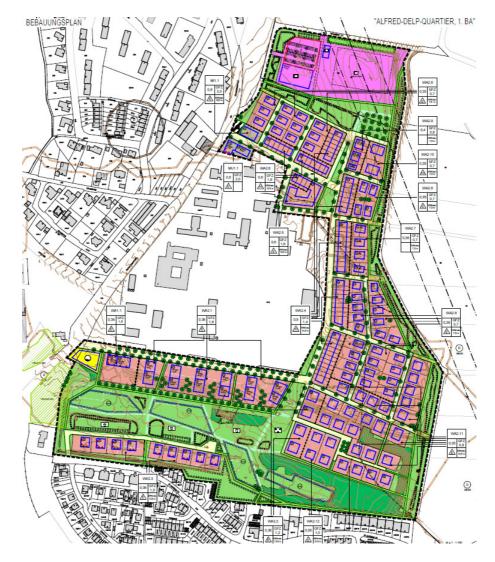
Sparkasse Donauwörth: IBAN: DE34722501600190001065

BIC: BYLADEM1DON

Raiffeisen-Volksbank Donauwörth eG: IBAN: DE44722901000003200140

BIC: GENODEF1DON

Bebauungsplan "Alfred-Delp-Quartier, 1. Bauabschnitt" Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)



Der Ferienausschuss der Stadt Donauwörth hat in der Sitzung am 20.04.2020 beschlossen, den o. g. Bebauungsplan aufzustellen und auszulegen.

Folgender Beschluss wurde gefasst und wird hiermit bekannt gegeben:

"Der Ferienausschuss beschließt, für den Bereich der ehemaligen Alfred-Delp-Kaserne den Bebauungsplan "Alfred-Delp-Quartier, 1. Bauabschnitt" gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans "Alfred-Delp-Quartier, 1. Bauabschnitt" ist für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen. Parallel dazu sollen die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt werden.

Grundlage ist die städtebauliche Konzeption der Büros WipflerPLAN, Morpho-Logic und Lex-Kerfers_Landschaftsarchitekten.

Der Bebauungsplan soll die Bezeichnung "Alfred-Delp-Quartier, 1. Bauabschnitt" erhalten."

Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplans "Alfred-Delp-Quartier, 1. Bauabschnitt" ist die militärische Nutzungsaufgabe der ehemaligen Alfred-Delp-Kaserne im Jahr 2013. In den Jahren 2012 bis 2015 wurde in Verbindung mit den vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 165 BauGB deutlich, dass dem Gelände der ehemaligen Kaserne eine hohe Bedeutung für die weitere strukturelle und städtebauliche Entwicklung Donauwörths zukommt. Ein erster städtebaulicher Rahmenplan wurde im Juni 2015 entwickelt. Der von der Stadt ausgelobte Realisierungswettbewerb 2017 hatte das Ziel der Entwicklung eines innovativen, nachhaltigen Wohnstandortes. Die wohnungsnahe soziale Infrastruktur und ein adäquates Freizeit- und Naherholungsangebot ergänzen den Wohnstandort in Zusammenhang mit den Einrichtungen in der Parkstadt. Das neue Wohnquartier soll als Verbindungsstück und Gelenk zwischen dem Stadtteil Parkstadt und der Donauwörther Innenstadt fungieren. Der vom Preisgericht ausgewählte Wettbewerbsbeitrag des Büros Morpho-Logic mit Lex-Kerfers Landschaftsarchitekten dient als Grundlage für die Bauleitplanung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans grenzt im Westen an die Sternschanzenstraße, im Süden an die bestehende Siedlung an der Dr.-Loeffellad-Straße, im Norden an die Parkstädter Straße und im Westen an land- und fortwirtschaftliche Wege sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen. Vom Plangebiet ausgenommen ist der zentrale Bereich östlich der Sternschanzenstraße.

Das Plangebiet umfasst in den Gemarkungen

- Donauwörth die Flurstücke Nr. 2179 (Teilfläche), 2440, 2448 (Teilfläche), 2448/2 (Teilfläche) und 2528, sowie
- Zirgesheim das Flurstück Nr. 278.

Der Entwurf des Bebauungsplans – bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen (Teil A), dem Umweltbericht mit der Eingriffs-/ Ausgleichsregelung (Teil B) und dem Immissionsschutzgutachten – liegt in der Zeit vom

18.05.2020 bis einschließlich 26.06.2020

im Stadtbauamt Donauwörth, Rathausgasse 1, 1.Stock, Zimmer 112, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Infektionsgefahren und falls Sie auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sind, melden Sie sich bitte

vorher unter Tel. 0906 – 789 615 bzw. 0906 – 789 616. Aufgrund der aktuellen Corona-Situation und der damit verbundenen Infektionsgefahr wird der Auslegungszeitraum um 2 Wochen verlängert.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Bebauungsplanunterlagen können Sie mit Beginn der Auslegungsfrist von unserem Online-Partner "Jacobsen B-Plan-Services" über das Portal "B-Server" herunterladen. Hier besteht auch die Möglichkeit, online eine Stellungnahme zum Bebauungsplan abzugeben. Bitte nutzen Sie dafür den folgenden Link:

https://www.b-plan-services.de/b-server/Donauw%C3%B6rth/karte

Wenn Sie online eine Stellungnahme abgeben möchten, registrieren Sie sich bitte kostenfrei beim Portal "B-Server". Mit der einmaligen Registrierung können Sie fortan bei jedem folgenden Bebauungsplanverfahren der Stadt Donauwörth online eine Stellungnahme abgeben. Eine Registrierung ist notwendig, da so anonyme Stellungnahmen verhindert werden sollen. Außerdem erfolgt eine Beschlussmitteilung über die Abwägung der jeweiligen Stellungnahme an die von Ihnen angegebene Adresse. Zusätzlich besteht mit Beginn der Auslegungsfrist die Möglichkeit, sich unter www.donauwoerth.de ("Leben in Donauwörth" → "Bauen und Wohnen" → "Bauleitplanung") hinsichtlich des o. g. Bebauungsplanentwurfs zu informieren.

Donauwörth, 08.05.2020 Jürgen Sorré Oberbürgermeister

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist die Stadt Donauwörth, vertreten durch Oberbürgermeister Jürgen Sorré, Rathausgasse 1, 86609 Donauwörth, Telefon: 0906/789-0, E-Mail: stadt@donauwoerth.de.

Die Daten werden erhoben, um die Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange im Rahmen von Bauleitplanverfahren bei der Aufstellung / Änderung vom Flächennutzungsplan / von Bebauungsplänen durchführen zu können und um die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange behandeln zu können.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) DSGVO, § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 3 BauGB und § 1 Abs. 7 BauGB.

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter www.donauwoerth.de abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder von unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten, den Sie unter Stadt Donauwörth, Datenschutzbeauftragter, Rathausgasse 1, 86609 Donauwörth, Telefon: 0906/789-0, E-Mail: datenschutz@donauwoerth.de, erreichen können.

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan "3. Änderung Stadtmühlenfeld"

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Donauwörth hat in der Sitzung am 20.04.2020 den Bebauungsplan "3. Änderung Stadtmühlenfeld" als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "3. Änderung Stadtmühlenfeld" in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Stadtbauamt der Stadt Donauwörth, Rathausgasse 1, 1. Stock, Zimmer 111 und 112, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Da die Erstellung der Satzung nach § 13a BauGB erfolgte, wurde gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren

nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Donauwörth, 08.05.2020 Jürgen Sorré Oberbürgermeister

Bürgertelefon

Unter der Nummer 789-789 sind Sie bei Tag und Nacht mit Ihrem Rathaus verbunden. Das Bürgertelefon nimmt Ihre Wünsche und Anregungen gerne auf. Eine Antwort bekommen Sie so schnell wie möglich! Anonyme Anrufe werden nicht bearbeitet!

Stadt Donauwörth Jürgen Sorré Oberbürgermeister